

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Einreise vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Einreise ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Einreise und erste Registrierung sind hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	Nein.	Nein.	§ 132 SGB III-E
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	Anmerkung: Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	Schreiben des BMAS vom 26.2.1016 BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	→ BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt. → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen. → Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen.
BAföG	nein	nein	nein	nein	Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).

Stand: 25. Juni 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

